Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 77/2018	Sitzungstermin 05.06.2018	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 03.05.2018	Federführung: 1.3	TL: Frau Emons SB: Herr Neufeld	

An den **Ausschuss für Jugend, Schule, Soziales, Kultur und Sport** mit der Bitte um			**Mitzeichnung durch**
		Beschlussfassung	Bürgermeister
	X	Fassung eines Empfehlungs-beschlusses an den Rat	Allg. Vertreter
		Kenntnisnahme	
Haushaltsmäßige Auswirkungen: X Vorlage berührt den Haushalt.			Teamleiter/in
Mittel verfügbar bei		Euro	Sachbearbeiter/in
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei PSK Deckung erfolgt durch PSK		Euro	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

TOP 5.2

Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Kall

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend, Schule, Soziales, Kultur und Sport empfiehlt dem Rat, die beigefügte Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Kall zu beschließen

Sachdarstellung:

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Gemeinde Kall (Übergangsheimsatzung) vom 05. Juni 1992 wurde zuletzt am 07.11.2001 geändert. Seit der letzten Änderung gab es im Zuge der Flüchtlingsbewegungen in den letzten Jahren viele gesetzliche Neuerungen. Eine bloße Überarbeitung der alten Satzung ist daher nicht sinnvoll. Auf Basis der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wurde eine neue Satzung verfasst.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter anderem eine Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung erlassen. Die Wohnsitzauflage soll dazu beitragen, anerkannten Flüchtlingen die Integration zu erleichtern. Um Integrationshemmnissen durch sozialräumliche Konzentrationen zu begegnen, soll den Flüchtlingen auferlegt werden, ihren Wohnsitz für die Dauer von drei Jahren dort zu nehmen, wo ausreichend angemessener Wohnraum sowie genügend Integrationsangebote zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Kall ist verpflichtet nach dem Integrationsschlüssel zugewiesene Personen unterzubringen. Wenn die der Gemeinde zugewiesenen, anerkannten Flüchtlinge selber keinen Wohnraum in der Gemeinde finden, muss die Gemeinde den Menschen zur Vermeidung der Obdachlosigkeit Wohnraum zur Verfügung stellen. Hier kann die Gemeinde auch auf ungenutzte Kapazitäten in den Flüchtlingsunterkünften zurückgreifen. Verfügen die Menschen weder über Einkommen noch Vermögen erhalten sie grundsätzlich Leistungen zum Lebensunterhalt vom Jobcenter. Hierin enthalten sind die angemessenen Kosten der Unterkunft, die der Gemeinde im Fall der Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften erstattet werden.

Die Gemeinde Kall erhebt für die Unterbringung von Flüchtlingen in den von ihr betriebenen Gemeinschaftsunterkünften eine pauschale Benutzungsgebühr. Auch die Personen, die über eigenes Einkommen verfügen oder Sozialleistungen vom Jobcenter erhalten, sind zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Die bisher festgelegten Gebührensätze sind jedoch nicht ausreichend um den entstehenden Aufwand für die Unterbringung zu 100 % zu decken.

Aus diesem Grund wurde die Höhe der Gebühr nochmals überprüft und wie folgt berechnet:

Eigene Gebäude (4 Objekte)	
Abschreibungen	5.695,00 €
kalkulatorische Zinsen (5,5% vom Restbuchwert)	7.900,00 €
Strom, Wasser, Heizöl	29.150,00 €
Versicherungen	1.164,00 €
Grundbesitzabgaben	13.070,00 €
Unterhaltung Gebäude und Einrichtung	25.000,00 €
Zwischensumme	**81.979,00 €**

Angemietete Objekte (24 Objekte)	
Mietkosten (Kaltmiete) (Ø 4,84 €/m²)	146.820,00 €
Mietnebenkosten	105.253,00 €
sonstige Kosten (Heizung, Strom, Wasser)	75.434,00 €
Gebäudeunterhaltung	3.600,00 €
Versicherungen (in Nebenkosten)	- €
Grundbesitzabgaben (in Nebenkosten)	- €
Neu- und Ersatzanschaffung von Einrichtungsgegenständen	30.000,00 €
Zwischensumme	**361.107,00 €**

Personalaufwand	142.000,00 €
Arbeitsplatzkosten	34.210,00 €
Geschäftsaufwand (Telefon, Fahrzeugkosten usw.)	7.000,00 €
Zwischensumme	**183.210,00 €**

berücksichtigungsfähige Nettokosten	**626.296,00 €**
Sollbelegung	**215**
Gesamtbetrag je Monat und Person (einschl. Mietausfallwagnis i.H.v. 20 %)	**291,30 €**

In dem Gesamtbetrag sind Stromkosten i.H.v. 31,40 € enthalten, von denen 30,00 € vom Jobcenter anerkannt und zugrunde gelegt werden. Somit ergibt sich eine Nutzungsgebühr von monatlich 289,90 € pro Person.

Die Verwaltung schlägt vor die beigefügte Satzung zu erlassen.